

Kompetenzordnung der Schule Rothenburg (Delegation von Verfügungskompetenzen an die Verwaltung)

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde Rothenburg in ihrem Zuständigkeitsbereich hoheitliche Anordnungen erlassen:

Vorbemerkung:

Der in kantonalen Gesetzen und Verordnungen verwendete Begriff „Schulleitung“ entspricht in der Gemeinde Rothenburg dem Rektor. Dieses trifft alle Entscheidungen der Schulleitung, sofern in der Kompetenzordnung nichts anderes definiert ist.

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid / Aufgabe
Gemeinderat	Volksschulbildungsgesetz § 60 Abs. 3	Festlegung Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, weitere fakultative Schulangebote, die Materialien und für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen sowie für die Benützung von Infrastrukturen.
Schulpflege	Volksschulbildungsgesetz § 19 Abs. 4	Regelung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
Schulpflege	Volksschulbildungsgesetz § 21 Abs. 3	Erlass von ergänzenden Bestimmungen über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen
Schulpflege	Volksschulbildungsgesetz § 47 Abs. 2 lit. c	Erlass des Leitbildes der Schule
Schulpflege	Volksschulbildungsverordnung § 1 Abs. 2	Entscheid über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns
Schulpflege	Volksschulbildungsverordnung § 2 Abs. 5	Einführung von Jokertagen (Fernbleiben vom Unterricht während höchstens vier Halbtagen ohne Dispensationsgründe)
Schulpflege	Volksschulbildungsverordnung § 3	Festlegung der wöchentlichen Schulhalbtage, der schulfreie Halbtage und allfälliger Blockzeiten Festlegung der täglichen Schulanfangs- und Schlusszeiten, der Pausen sowie der maximalen und minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtage für die verschiedenen Schulstufen und Klassen
Schulpflege	Volksschulbildungsverordnung § 10 Abs. 2	Erlass von Richtlinien zur Dispensation vom Unterricht
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 35 Abs. 6	Bewilligung des Schulbesuchs in oder von anderen Gemeinden in besonderen Einzelfällen

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid / Aufgabe
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 35 Abs. 7	Zuteilung der Lernenden in ein Schulhaus bzw. Kindergarten
Rektor	Volksschulbildungsgesetz § 47 Abs. 2 lit. i	Durchsetzung des Schulobligatoriums
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 6 Abs. 1	Eröffnung und Schliessung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 6 Abs. 2	Zuteilung der Lernenden an Klassen Zuteilung der Klassen an Klassen- und Fachlehrpersonen
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 10 Abs. 2	Entscheid über Unterrichtsdispensation ab zwei Wochen sowie generelle Dispensation
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 12 Abs. 2	Anordnung von ausserordentlichen organisatorische Sicherheitsmassnahmen
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 21 Abs. 1	Verfügung von Bussen ab Fr. 1'501.00 bis 3'000.00 gegen Erziehungsberechtigte
Rektor	Volksschulbildungsverordnung § 23 Abs. 2	Antragstellung an Kanton betr. Verbot der Unterrichtstätigkeit eines Lehrers
Rektor	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 29 Abs. 3	Kinder von Asyl Suchenden in Durchgangsheimen: - Entscheid über die Aufnahme in die Volksschule - Entscheid über die Gewährung von Deutschkursen
Rektor	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 30 Abs. 4	Entscheid über die Führung anderer Angebote zur Integration und Förderung von fremdsprachigen Lernender
Zuständige Schulleitung Musikschulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 10 Abs. 2	Entscheid über die Unterrichtsdispensation ab vier Tagen
Zuständige Schulleitung Musikschulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 19 Abs. 2	Disziplinentscheidungen gegen Lernende
Zuständige Schulleitung	Volksschulbildungsverordnung § 21 Abs. 1	Verfügung von Bussen bis Fr. 1'500.00 gegen Erziehungsberechtigte
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 21 Abs. 3	Entscheid über die Förderung mit individueller Lernzielanpassung in besonderen Fällen
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 22 Abs. 2	Bewilligung einer länger dauernden Förderung ohne Lernzielanpassung
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule §23 Abs. 1+2	Entscheid über die Beendigung sowie die Dauer der Integrativen Förderung
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 25 Abs. 5	Entscheid über die Aufnahme in Angebote zur Prävention oder zur Behebung von Teilleistungsschwächen und schulischen Defiziten

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid / Aufgabe
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule §31 Abs. 4	Verpflichtung von fremdsprachigen Lernenden zum Besuch eines Intensiv-Deutschkurses
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 39 Abs. 2	Entscheid über Zuteilung von fremdsprachigen Lernenden in eine tiefere Klasse
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die Förderangebote der Volksschule § 45 Abs. 3	Entscheid über die Dispens vom regulären Unterricht beim Besuch von Angeboten zur Begabtenförderung
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen § 3 Abs. 3	Festlegung der Art von Weiterbildungen zusammen mit Lehrperson
Zuständige Schulleitung	Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen § 5 Abs. 2	Erteilung von Weisungen an die Lehrpersonen betr. die Weiterbildung
Klassenlehrperson	Volksschulbildungsverordnung § 10 Abs. 2	Entscheid über die Unterrichtsdispensation bis drei Tage

Rothenburg, 16. Dezember 2010

I:\PR\GS\Reglemente, Pflichtenhefte\Systematische Rechtssammlung\Reglement nicht in Kraft\2.1.1 - Kompetenzordnung Schule.doc